

Schnitt

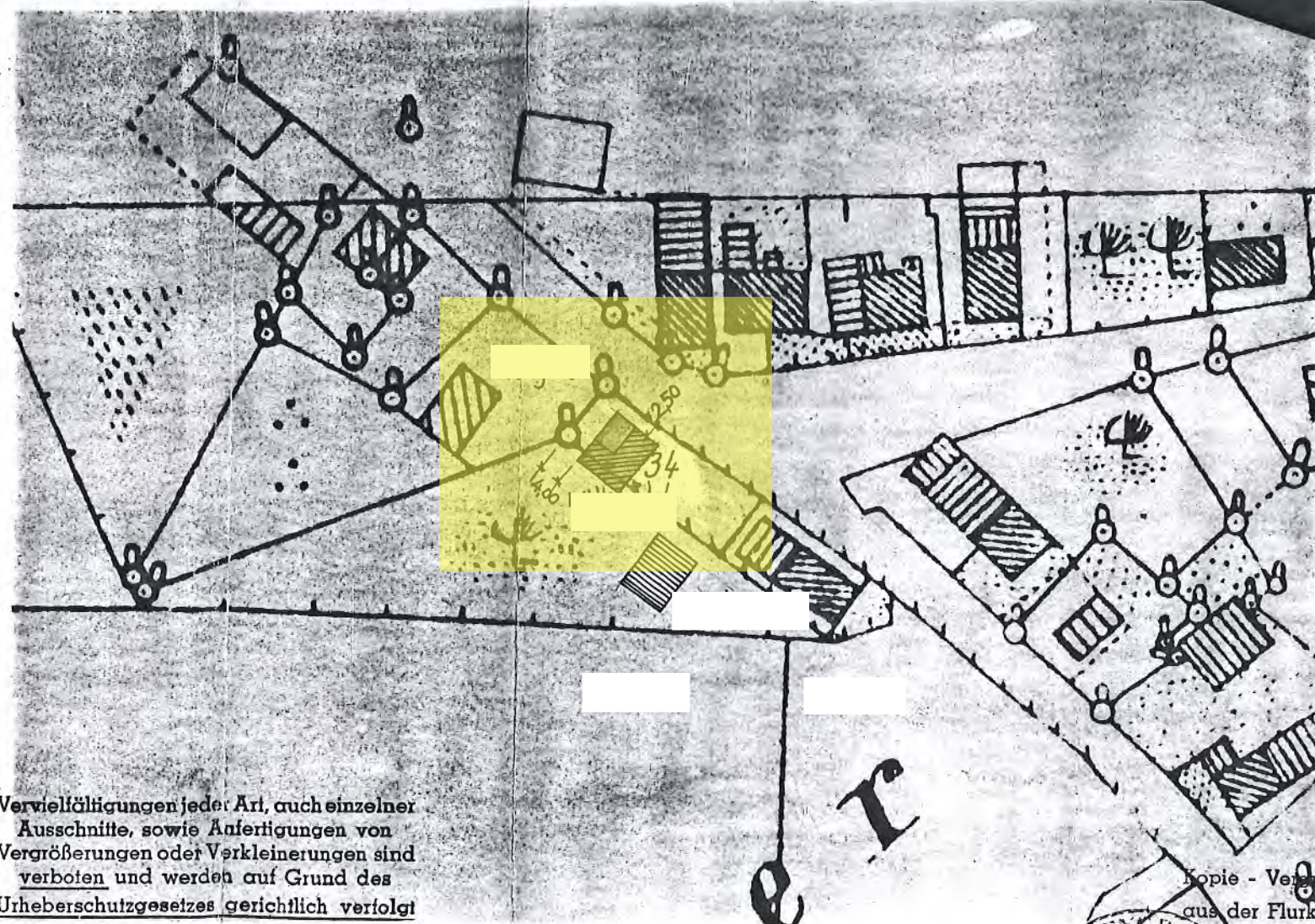
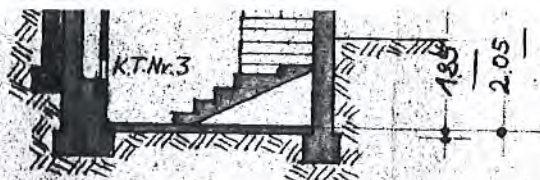
Bauherr:

Angrenzer:

Planfertiger:

Margertshausen, im Januar 1960

Gepüft
am 28.3.1960
Der Katasteramtsleiter
H.V. Rüdiger



Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner
Ausschnitte, sowie Anfertigungen von
Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind
verboten und werden auf Grund des
Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt
und bestraft.

Kopie - Vergrößerung
aus der Flurkarte N.W. X-27
Gemarkung Deubach
Maßstab 1 : 1000
Augsburg, 9. FEB. 1960
Vermessungsamt

574160

574/60

P L A N

zur Erweiterung und zum Umbau des
Wohnhauses von Herrn

wohnhaft in Deubach Hs. Nr. 28 $\frac{1}{2}$
Pl. Nr. ~~34 b~~

its seeds - links

11/11/11



Solving the Problem

75
I-709 ✓
7-3-70

I. Auf den Antrag von Herrn Deubach
..... die Erweiterung und den Umbau des Wohnhauses
.....
auf dem Grundstück Pl. Nr. 34 b an der
in Deubach zu genehmigen, erläßt das Landratsamt Augsburg folgenden

BESCHLUSS:

1. Der Bauantrag gemäß dem angehefteten Plan wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben ist genau nach dem Plan unter Beachtung dort eingetragener Prüfungsbemerkungen, sowie der „Besonderen Genehmigungsaufgaben“ (Anlage 1), auszuführen.
3. Bei der Bauausführung sind neben den Bestimmungen der Bauordnung und der sonstigen baurechtlichen Vorschriften die „Allgemeinen und besonderen bauamtlichen Auflagen“ (Anlage 2), soweit einschlägig, einzuhalten, vor allem die Ziffern 2,3,4,5,6,7,9,13,16,18,19,21,24,25,26,27,28,29,30,31,32,33,35,36.
Die Äußerungen gelten als „besondere Genehmigungsaufgaben“
4. Mit den Bauarbeiten, zu denen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, darf erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses und nach Aushändigung des gelben Aushanges begonnen werden. Letzterer kann erst nach Vorlage der Baubeginnsanzeige (in zweifacher Fertigung, mit Angabe des verantwortlichen Bauleiters) ausgehändigt werden.
5. Der gelbe Aushang ist an der Baustelle gegen Wettereinflüsse geschützt, aber gut sichtbar anzubringen und nach Beendigung der Bauarbeiten (gleichgültig in welchem Zustand) mit der Bauvollendungsanzeige dem Landratsamt zurückzugeben.
6. Nach Fertigstellung des Rohbaues ist der zuständige Kaminkehrermeister zu ersuchen, die Kamine abzunehmen.
7. Mit dem Betonieren der Fundamente darf erst begonnen werden, wenn der Kreisbaumeister oder der Baukontrolleur das Schnurgerüst abgenommen und die Höhenlage angegeben hat. Hierum ist der Kreisbaumeister mindestens 3 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Betonarbeiten zu ersuchen.
8. Besondere Genehmigungsaufgaben:

Siehe Anlage 1 !

- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
III. Für diesen Beschluß wird eine Gebühr von 45. DM festgesetzt.

Gründe:

Das Bauvorhaben verstößt nicht gegen baurechtliche Vorschriften; es war deshalb zu genehmigen (§ 71 der BO). Die besonderen Genehmigungsaufgaben beruhen auf den Bestimmungen der BO und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf § 79 der Bauordnung (BO), die Gebührenfestsetzung auf Art. 6 des Kostengesetzes in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Verordnung vom 27. 12. 1956 - BayBS III S. 446).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese(n) Beschluß — Bescheid — Anordnung — Verfügung kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben in Augsburg, Fronhof 10 eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten (Beklagter und Vertreter des öffentlichen Interesses) beigelegt werden.

Anlagen:

- „Besondere Genehmigungsaufgaben“ (Anlage 1) 1. Blatt
„Allgemeine und besondere baumtliche Aufgaben“ (Anlage 2)
Bauplan

Augsburg, den 27.5. 1960

LANDRATSAMT

I. A.

(L. S.)

(Gerstmaier)
Oberregierungsrat

Mit 3 Formblättern
gegen Empfangsnachweis

Herrn

Deubach Nr. 28 1/2

- III. Zweitfertigung des Beschlusses an den Nachbarn
IV. Abschrift des Beschlusses an das Straßenbauamt Augsburg
V. Ins Bautenverzeichnis eintragen 18.5.60
VI. WV mit Aushändigungsanweis

1. F. Block Blatt an die Amtskasse
2. Kostennachricht
3. C über Aushandlung
4. Mitteilung an 18.5.60
5. Mitteilung an Kartographen
6. Mitteilung an Vermessungsamt
7. Baustatistik

Nr. II/3/574/60 ✓

Betreff: Um- und Fortanbau des Hofgebäudes

Mit 1 Bauakt 2-fach
und 1 Anlage technische Auflagen
an das
Sachgebiet II/2

zurück.

Bei Einhaltung der beigelegten technischen u. der Allgem. u. Besonderen

Auflagen Ziff. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36
bestehen gegen die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung keine
Bedenken.

Bei Durchführung der Baumaßnahme werden geschaffen:

Gewerbliche Fläche: qm

Nutzfläche: qm

Wohnfläche: qm

a) steuerbegünstigt Erd-w. Dach: 67.48

zus. 67.42 qm

b) nicht steuerbegünstigt

zus. 255.00 qm

Der umbaute Raum beträgt cbm

..... cbm

..... cbm

Die Baukosten betragen überschlägig berechnet

..... 15000.00 DM Gebühr 3/- = 45.- DM

..... DM " DM

..... DM " DM

Die Baumaßnahme besteht aus nachfolgenden Gebäudetypen:

..... Stck. à DM

..... Stck. à DM

..... Stck. à DM

..... Stck. à DM

Überbaute Fläche qm

Gehört - 46.50
Gebäude 21.00

Augsburg, den 28.3.1960
Kreisbaumeister:

i.V. *[Signature]*

In jedem Falle vor Baubeginn zu erstatten

An die

Stadt - Markt - Gemeinde

Denbach

Landratsamt Augsburg

Eing: 23. MAI 1960

Tagb. Nr.:

Baubeginnsanzeige

(§ 72 Abs. II BauO)

Artl.

Sachg.

Beig.

1. Des Bauherrn a) Zu- und Vorname b) Beruf c) Anschrift	<i>Denbach Nr 283</i>	
2. Bezeichnung der Baumaßnahme	<i>Erweiterung des Wohnhauses</i>	
3. Ort, Straße und Plan-Nr. d. Baugrundstücks	<i>Denbach Nr 283</i>	
4. Datum und Nr. der Baugenehmigung	<i>594/60</i>	
5. Baubeginn am	<i>23. Mai 1960</i>	
6. Name und Anschrift des Bauleiters		
7. Ausführende u. lohnzahlende Firma a) der Maurerarbeiten b) der Zimmererarbeiten		Mitgl.-Nr. der BG <i>M. 1319</i>

Substanz, den *21. Mai* 19. *60*
Der Bauherr:

Die Verantwortung für die plan- und ordnungsmäßige Bauausführung und für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften übernommen zu haben, bescheinigt:

574/60

1. Fertigung:

Landratsamt Augsburg		
Gesehen: Abt. II		
Eing 1 i. M. 21. 1960		
Tagb. Nr.		
Abt. I	Se. 19	1960

Gemeindebehördliche Bestätigung.

Die unterfertigte Gemeindebehörde bestätigt hiermit gemäß § 67 Abs. III der Bauordnung die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Plan befindlichen Unterschriften der Beteiligten.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung sind – nicht – veranlaßt; Auszug aus der Niederschrift des Stadt- – Markt- – Gemeinde-Rates – ausführliche Stellungnahme – liegt bei. *)

Starkstromleitungen	400 m Entfernung	Öffentliche Gewässer	800 m Entfernung
Autobahn	(Zutreffendes unterstreichen)	Wasserleitungen	4 m Entfernung
Bundesstraßen	6 m Entfernung	Waldungen	300 m Entfernung
Landstraße I. Ordnung		Öffentl. Gebäude (welche?)	200 m Entfernung.
Landstraße II. Ordnung		(§ 68 BauO)	
Gemeindewege	1 Km. m Entfernung		

Eisenbahnen

Die Baulinie ist – nach Maßgabe des im Beschluß des Landratsamtes – Stadtrates vom Nr. genehmigten-bearbeiteten, aber noch nicht genehmigten-Baulinienplanes eingetragen – noch nicht festgesetzt.

Die Wasserversorgung ist gesichert. – Anschluß an die allgemeine Leitung – eigener Pumpbrunnen.

Gegen die beabsichtigte Abwasserbeseitigung wird – keine – Erinnerung erhoben.

Straßensicherung und Grundentlastung gemäß § 42 BauO ist – nicht – zu leisten.

am 8. März 1960

Geb.-Reg. Nr. Stadt – Markt – Gemeinde-Verwaltung:

Gebühr DM Pf

Zuschlag DM Pf

Summe: DM Pf

*) Nichtzutreffendes streichen!

W. 195b. Verlag J. Maiß, München 22, 1955



(Unterschrift)



Bauamtlich genehmigt nach Maßgabe
des Beschlusses von heute Nr. 42-574/60
Augsburg, den 17. 5. 60
Landratsamt Augsburg:
I. A.

Grunndruck